

Tarifvereinbarung Nr. 3393

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt

folgende

Tarifvereinbarung über Dienstorte und Anfahrtsentschädigung

vereinbart:

Präambel

Diese Tarifvereinbarung unterstützt das Ziel, mit den Mitarbeitern im Fahrdienst zu einheitlichen arbeitsvertraglichen Regelungen über mehrere Dienstorte (erster Dienstort, weitere Dienstorte, 50-km-Regelung) zu kommen, so dass die Arbeitgeberseite in den Dialog mit den einzelnen Mitarbeitern treten kann, um die individualrechtlichen Arbeitsverträge der Mitarbeiter mit deren Einverständnis entsprechend abändern zu können.

Diese Tarifvereinbarung dient der Vereinheitlichung arbeitsvertraglicher Absprachen zum Dienstort; sie ersetzt ausdrücklich nicht anderweitig bestehende Regelungen in Tarifverträgen oder bestehende individualrechtliche arbeitsvertragliche Vereinbarungen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifvereinbarung findet Anwendung auf alle Mitarbeiter im Fahrdienst (Triebfahrzeugführer und Mitarbeiter Service) der Erfurter Bahn GmbH, die dem Geltungsbereich des Mantel- und Entgelttarifvertrags für den Bereich der Erfurter Bahn GmbH (METV EB) unterliegen.

§ 2

Gestaltung der Dienstorte

- (1) Jeder Mitarbeiter erhält einen festen, vertraglich definierten Dienstort nach den steuerrechtlichen Vorschriften zugewiesen. Dieser erfüllt die Voraussetzungen einer ersten Tätigkeitsstätte, von wo aus überwiegend Dienste (Fahrschichten) beginnen und enden. Die Tätigkeit selbst wird im Fahrdienst (auf Strecke) ausgeführt.
- (2) Zudem erhält jeder Mitarbeiter weitere Dienstorte (mögliche Orte mit Beginn der Tätigkeit), von wo aus im Fplo-Fall oder durch Unterbesetzung Dienste beginnen können, sofern sich diese im Umkreis von 40 km um den ersten Dienstort gem. Abs. 1 befinden (Straßenkilometer, kürzeste Entfernung vom ersten Dienstort gerechnet). Hierbei können individuelle Wünsche des Mitarbeiters berücksichtigt werden.

- (3) Wird der Mitarbeiter mit festem Dienstort gem. Abs. 1 an einem weiteren Dienstort gem. Abs. 2 verpflichtend tätig (Fahrschicht), erhält er den dadurch entstehenden Fahrtkostenaufwand als Anfahrsentschädigung ersetzt. Anzurechnen ist hierbei die Wohnanschrift bis zum Ort des Dienstbeginnes und zurück (jeweils nur kürzeste Strecke). Fährt der Mitarbeiter mit dem eigenen PKW, erhält er für jeden selbst gefahrenen Kilometer 0,30 €. Wird der Fahrtkostenaufwand durch Fahrkarten im ÖPNV nachgewiesen, hat der Arbeitgeber die Kosten zu erstatten, soweit diese nicht bereits als Vorschuss gewährt wurde. Eine gesonderte Arbeitszeitanrechnung für Fahrzeiten findet hingegen nicht statt. Die Anfahrsentschädigung ist im Monat nach ihrer Entstehung zu bezahlen
- (4) Wird der Mitarbeiter an einem anderen Dienstort als Abs. 1 und 2 eingesetzt, greift die Dienstreiseordnung der Erfurter Bahn GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Verpflichtung des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, jedem Mitarbeiter gem. § 1 ein entsprechendes Angebot nach den Regularien des § 2 zu unterbreiten und auf eine mögliche individualrechtliche Vertragsänderung hinzuwirken.
- (2) Sollte der Mitarbeiter dies (Vertragsänderung) jedoch nicht wünschen, bleiben die individualrechtlichen Arbeitsverträge unberührt fortbestehen.
- (3) Über die Umsetzung der Angebotsabgabe und über den Grad der Zustimmung oder Ablehnung ist der Betriebsrat zu informieren.

§ 4

Schlussvorschriften

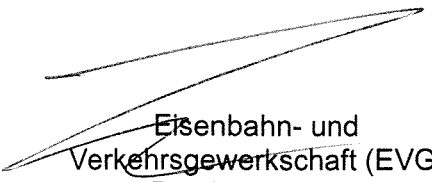
- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.


Erfurt, den 28. Juli 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(U. Wedig)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand